Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.11.2026 beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2026 (GVBI. 2026 Nr. 69) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) die nachstehende

Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg, Höhenstr. 1, 61267 Neu-Anspach

zu erlassen, die hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 14.06.1993 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 16.04.2026 öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kaution

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte / Veranstaltungen / Trainingsstunden / Feiern usw. belegen. Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, schließt mit jedem Nutzenden einen Veranstaltungsvertrag.

2. Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden. Ab einer Nutzungsdauer von mehr als 5 Stunden (inkl. Auf- und Abbau) ist der Tagespreis zu entrichten. Der Stundenpreis gilt je angefangene Stunde.

3. Der Grundpreis fällt für alle Nutzenden an, eine Ausnahme (Ermäßigung) besteht für die unter Punkt 4 genannten Nutzenden. Eine weitere Ausnahme gilt für die unter Punkt 5 aufgeführten Nutzenden.

Entgelte	Saal	Besprechungs-raum	Küche
Grundpreis	**168,00 €**	**24,00 €**	**24,00 €**
Grundpreis/Stundenpreis	**12,00 €**	**2,50 €**	**2,50 €**
Ermäßigter Grundpreis	**84,00 €**	**12,00 €**	**12,00 €**
Ermäßigter Stundenpreis	**6,00 €**	**1,25 €**	**1,25 €**
Erhöhter Grundpreis	**336,00 €**	**48,00 €**	**48,00 €**
Erhöhter Stundenpreis	**24,00 €**	**5,00 €**	**5,00 €**

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Rod am Berg

4. Eine **Ermäßigung** erhalten folgende Nutzende:

   - Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden (mit Einnahmen wird der Grundpreis fällig),

- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt,
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen,
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten.

5. Eine **Erhöhung** von 50% zum Grundpreis fällt an für:

   - Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.,
   - Auswärtige Nutzende,
   - Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden.

6. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kaution als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00 € in bar zu verlangen.

§ 3 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor, bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.

3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach an zu fertigen.

4. Falls Geräte (z. B. Pizzaofen etc.) in den Räumen genutzt werden, die Starkstrom benötigen, so dürfen diese nur mit einem aktuell amtlichen Prüfzeichen betrieben werden. Der Stromverbrauch des entsprechenden Gerätes wird mit einer Strompauschale nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung spätestens alle 3 Jahre überprüft und entsprechend des Verbraucherpreisindexes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden angepasst. Die nächste Überprüfung ist spätestens zum 01.01.2029 durchzuführen. In Abstimmung mit dem Magistrat kann eine jährliche Anpassung erfolgen.

§ 4 Stornokosten

Bei fest gebuchter und durch einen Veranstaltungsvertrag bestätigter Nutzung einer der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg sind bei einer Absage von Veranstaltungen, die ein Nutzender zu vertreten hat, folgende Entgelte zu entrichten:

- Bis zu 14 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn 50%.
- Bis zu 7 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn 75%.
- Am Tag des Veranstaltungsbeginns 100% der im Veranstaltungsvertrag festgelegten Entgelte.

Als Veranstaltungsbeginn gilt der Tag des Aufbaus für die Veranstaltung.

§ 5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§ 6 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 27.11.2026

DER MAGISTRAT

Birger Strutz
Bürgermeister